

und Weise der Begehung der Tat darf nicht die typisch verbrecherischen Formen auf weisen.

Bei der Feststellung der Schwere der Schuld sind vor allem die Beziehungen zwischen der Schuldart, dem Motiv des Handelns und den Folgen der Tat von entscheidender Bedeutung. Bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen — die Schwere ergibt sich hier vor allem aus den schuldhaft verursachten Folgen — sowie bei schweren vorsätzlichen Vergehen ist die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug unrichtig. Abs. 1 nennt besonders die negativen bewußtseinsmäßigen Faktoren, die entscheidend für die Tatbegehung waren. Im Gesetz werden genannt: Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungesichertes Verantwortungsbewußtsein und Unachtsamkeit. Schließlich nennt das Gesetz als ein Moment, das die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug rechtfertigt, die Tatbegehung wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten. Hierbei muß es sich um solche Schwierigkeiten handeln, die nicht oder zumindest nicht vorwiegend vom Täter zu verantworten sind.

3. Abs. 2 läßt die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug auch dann zu, wenn das Vergehen **Ausdruck eines hartnäckigen disziplinenlosen Verhaltens** ist. Er legt aber zwingend fest, daß in diesen Fällen die Verurteilung auf Bewährung nur angewandt werden kann, wenn sie mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und bzw. oder mit der Bürgerschaft verbunden wird. Damit soll gewährleistet werden, daß der Rechtsverletzer durch eine nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme auf den Weg eines ordentlichen, arbeitsamen und ehrlichen Lebens geführt wird, daß er seiner Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung nachkommt und so die berechtigten, gesetzlich fixierten Interessen des Staates und der Bürger wirksam geschützt werden.

Das ist vor allem bei Tätern der Fall, die sich bereits vor einem gesellschaftlichen Gericht zu verantworten hatten, die vorbestraft sind, die disziplinos in der Arbeit, im Verhalten gegenüber ihren Mitmenschen sind und die sich trotz erzieherischer Einflußnahme in ihrem Gesamtverhalten nicht änderten, sowie bei Personen, die willensschwach sind und sich leicht beeinflussen lassen. Strafen ohne Freiheitsentzug werden kaum bei solchen Personen angewandt werden können, die böswillig jede gesellschaftliche Einflußnahme ablehnen, die sich bewußt gegen Hilfe und Unterstützung wenden.

4. Abs. 3 bestimmt als generellen **Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug** das künftig gesellschaftlich verantwortungsbewußte Verhalten. Seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden bedeutet in der sozialistischen Gesellschaft, ordentlich zu arbeiten, ehrlich zu sein, saubere Beziehungen zum Staat, zur Gesellschaft, zur Familie und zu anderen Bürgern zu unterhalten, sich für den Fortschritt einzusetzen, sich zu bilden und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten. Das erfordert vor allem, jene Bewußtseins-